

Teilnahmebedingungen Summerschool

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Summerschools und richten sich an Fachpersonen im Bildungsbereich (Sportlehrpersonen); Fachpersonen aus dem Bereich Sport und Bewegung; Fachpersonen der Sport- und Bewegungsförderung; Sportmanagement; Studierende «Sport/Sportwissenschaften» aus der Schweiz/international; Alumni EHSM (BSc, MSc); Studierende BFH diagonal; Studierende EHSM (Wahlangebot).

Ergänzt werden die Bedingungen durch die Dokumente zu den Summerschool-Inhalten (Wochenprogramme, fachspezifische Inhalte, ergänzende Dokumente).

2. Kursanmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich auf elektronischem Weg (per Internet). Sie ist erst gültig, wenn die Kursgebühr bezahlt worden ist.
- 2.2 Mit der Anmeldung anerkennt die anmeldende Person die Summerschool-Inhalte und insbesondere die vorliegenden Summerschool -Teilnahmebedingungen (TNB). Die EHSM behält sich Änderungen der Summerschool-Inhalte sowie organisatorische Anpassungen vor, sofern sie zur Steigerung der Qualität und Aktualität beitragen oder durch die Rahmenbedingungen erforderlich sind.
- 2.3 Bei Summerschools mit beschränkten Teilnehmerzahlen werden die Anmeldungen nach deren Eingang berücksichtigt.

3. Kosten

- 3.1. Diese Kosten gelten für die Dauer einer Woche mit 5 Unterrichtstagen inklusive Mittagessen:

Für Berufstätige im Bereich Sport und Bewegung	CHF 790.-
<i>Rabatt</i> für Studierende «Sport/Sportwissenschaften» CH/international minus	-CHF 250.-
- 3.2 Zusätzliche Kosten pro Übernachtung & Frühstück CHF 80.-
- 3.3 Die Kosten sind zum Abschluss der Anmeldung via Onlinezahlung gemäss den ergänzenden Informationen zu begleichen. Leistet die sich anmeldende Person nicht den geschuldeten Betrag, so wird sie nicht zur Teilnahme an der Summerschool zugelassen.

4. Nichtteilnahme am Kurs

- 4.1 Bei Abmeldung ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- geschuldet. Zudem gelten folgende Annullationskosten:
- 90 bis 31 Tage vor Kursbeginn: 25% der fälligen Kurs- und Übernachtungskosten
 - 30 bis 11 Tage vor Kursbeginn: 50% der fälligen Kurs- und Übernachtungskosten
 - 10 bis 5 Tage vor Kursbeginn: 75% der fälligen Kurs- und Übernachtungskosten
 - 4 bis 0 Tage vor Kursbeginn: 100% der fälligen Kurs- und Übernachtungskosten
- 4.2 Nimmt die angemeldete Person ohne vorgängige Abmeldung an der Summerschool nicht oder nur teilweise daran teil, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Kurs- und Übernachtungskosten.

5. Nichtdurchführung von Kursen

- 5.1 Kann eine Summerschool nicht durchgeführt werden (z.B. mangels genügend Teilnehmenden) und kann keine zumutbare Alternative angeboten werden, werden die geleisteten Kurskosten rückerstattet. Können einzelne Teile einer Summerschool nicht durchgeführt werden, erfolgt die Rückerstattung anteilmässig.

6. Präsenzordnung

- 6.1 Die im Wochenprogramm angegebene Startzeit gilt als offizieller Summerschool-Start.
- 6.2 Die Teilnehmenden haben an der gesamten Ausbildungszeit aktiv und engagiert teilzunehmen. Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer Teilen der Ausbildung fern, gilt die Summerschool als nicht bestanden und es werden keine ECTS-Punkte vergeben. Vorbehalten bleiben die bewilligten Absenzen gemäss Ziffer 6.3.
- 6.3 Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen an der Summerschool-Teilnahme teilweise verhindert, so reicht sie oder er der Summerschool-Leitung (summerschool@baspo.admin.ch) bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Summerschool ein begründetes, schriftliches Gesuch ein. Allfällige Kopien von Dokumenten (z.B. Prüfungsaufgebot) werden erwartet. Die Summerschool-Leitung entscheidet über das Gesuch.
- Wird eine Absenz bewilligt und macht diese insgesamt höchstens 10% der gesamten Unterrichtszeit aus, muss die entsprechende Ausbildungszeit nicht nachgeholt werden.
 - Wird eine Absenz bewilligt und macht diese mehr als 10% der gesamten Ausbildungszeit aus, so entscheidet die Summerschool-Leitung, ob der verpasste Ausbildungsteil zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt oder anderweitig kompensiert werden kann.
 - Wird die Absenz nicht bewilligt, muss die gesamte Ausbildungszeit aktiv und engagiert absolviert werden.

7. Versicherung

- 7.1 Es ist Sache der Teilnehmenden, sich gegen die Folgen von Unfällen und schädigendem Verhalten zu versichern (Unfall- und Haftpflichtversicherung).
- 7.2 Die EHSM lehnt jede Haftung ab (soweit gesetzlich zulässig).

8. Disziplinarordnung

- 8.1 Teilnehmer können disziplinarisch belangt werden, wenn sie:

- die Dozentinnen oder Dozenten, die Organe oder die Mitglieder der EHSM bei der Ausübung ihrer Arbeit oder andere Kursteilnehmer beim Kurs behindern;
- Lehrveranstaltungen stören;
- bei Kursarbeiten oder bei Kompetenznachweisen unredlich handeln.
- gegen die Hausordnung BASPO verstossen.

8.2 Disziplinarische Massnahmen sind:

- Ermahnung durch die Kursleitung;
- Ausschluss von den Summerschools ohne Rückerstattung der Kosten nach wiederholtem Verstoss gegen die Disziplinarordnung mit vorgängiger Ermahnung unter Androhung des Ausschlusses.

9. Datenschutz

- 9.1 Personendaten werden gemäss den bestehenden Datenschutzvorschriften des Bundes bearbeitet.
- 9.2 Mit der Anmeldung stimmt die anmeldende Person der zweckgebundenen Bearbeitung ihrer Personendaten zu.
- 9.3 Die Teilnehmenden sind sich bewusst, dass bei der unverschlüsselten Übermittlung von Formularen und E-Mails zwischen ihnen und der EHSM die Daten von Dritten allenfalls mitgelesen oder gar verändert werden können. Sie stimmen mit der Anmeldung zu, dass die EHSM ihnen Daten ohne Verschlüsselung übermittelt.

10. Badges

- 10.1 Bei der Summerschool-Eröffnung werden persönliche Badges verteilt und damit der Zugang zu den Sportanlagen, die Zuteilung der Zimmer und Unterkünfte vorgenommen.
- 10.2 Der Zutritt zu den Zimmern, Theorieräumen und Anlagen ist ausschliesslich mit dem persönlichen Badge möglich. Der Badge gilt auch als Zahlungsmittel für die Mahlzeiten. Er kann für weitere Bezüge an der Bar, im Shop oder an den Verpflegungsautomaten mit Geld beladen werden.
- 10.3 Am Ende der Summerschool ist der Badge wieder abzugeben. Bei Verlust wird der/dem Teilnehmenden ein Betrag von CHF 30.- für die Ersatzbeschaffung bar verlangt.

11. Sportmaterial

- 11.1 Sportmaterial, das zur Ausübung der Disziplinen benötigt wird, wird grundsätzlich vom Organisator zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleibt die „mitzubringende Ausrüstung“ (siehe ergänzende Dokumente zur jeweiligen Summerschool).
- 11.2 Vorhandenes Sportmaterial für individuelle Trainings steht den Teilnehmenden zur Verfügung, sofern das Material nicht durch andere Anlässe oder Summerschools verwendet wird.
- 11.3 Die Teilnehmenden haften für Verlust und Beschädigung von zur Verfügung gestelltem Material.